

tung, Erholung und Entspannung sowie der schwimm-sportlichen Betätigung sein.

- (3) Die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg und die Verantwortlichkeit der Samtgemeinde Rodenberg richten sich nach öffentlichem Recht.
- (4) Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Badegäste verbindlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung der Freibäder steht grundsätzlich jeder Besucherin und jedem Besucher frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, angetrunkene, betrunkene und unter Drogeneinfluss stehende Personen sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder Anstoß erregenden Krankheiten.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Freibäder nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder einer von diesen beauftragten Person nutzen.
- (3) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Übungsleiterin/der Übungsleiter oder die Lehrerin/der Lehrer für die Beachtung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verantwortlich.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Samtgemeinde Rodenberg festgesetzt und durch einen Aushang im Eingangsbereich der Freibäder bekannt gemacht.
- (2) Bei zu hoher Besucherzahl kann die Schwimmmeisterin/der Schwimmmeister vorübergehend den Einlass in das jeweilige Freibad sperren.
- (3) Bei schlechtem Wetter oder an Tagen mit geringem Besuch können die Öffnungszeiten in den Freibädern eingeschränkt werden.
- (4) Bei schlechter Witterung oder aus organisatorischen Gründen können die Freibäder vorübergehend oder ganz geschlossen werden. Ein Erstattungsanspruch für gelöste Saison- oder Zehnerkarten entsteht hierdurch nicht.

§ 4

Gebühren

- (1) Das Betreten der Freibäder ist nur gegen Zahlung einer Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif gestattet. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil der Benutzungs- und Gebührensatzung. Er wird im Eingangsbereich der Freibäder ausgehängt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren gemäß Gebührentarif mit Ausstellung der Eintrittskarte. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld auch fällig.
- (3) Eine Gebührenerstattung für nicht ausgenutzte Zehner- oder Saisonkarten ist ausgeschlossen.
- (4) Die Zehner- und Saisonkarten sind nicht auf das folgende Jahr übertragbar und verlieren mit Ablauf der jeweiligen Badesaison ihre Gültigkeit.

§ 5

Eintritt

- (1) Die Eintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten des jeweiligen Freibades und gilt für den Tag, an dem die Eintrittskarte gelöst wurde. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (2) Für abhanden gekommene Eintritts- und Zehnerkarten wird kein Ersatz geleistet. Als unbrauchbar erkennbare Dauerkarten können ersetzt werden. Die Gültigkeitsdauer muss noch erkennbar sein.

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 04. März 2004 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Verbindlichkeit

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg.
- (2) Die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg sind öffentliche Einrichtungen und sollen Stätten der Freizeitgestal-

- (3) Gegen Hinterlegung eines Pfandes werden in den Freibädern Schlüssel für die Garderobenschränke zur Verfügung gestellt. Der Schlüssel ist vor dem Verlassen des Freibades an der Kasse abzugeben. Für abhanden gekommene Garderobenschlüssel ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Kosten zu leisten.

§ 6

Verhalten im Freibad

- (1) Die Freibäder, einschließlich der Außenanlagen, sind pfleglich und nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen. Jede Verunreinigung und Beschädigung der Einrichtung hat zu unterbleiben. Die Benutzerinnen und Benutzer – bei Kindern und Jugendlichen auch die für die Aufsicht Verantwortlichen – haften für alle Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den Anlagen und Einrichtungen entstehen. Im Einzelnen gilt folgendes:
- Der Aufenthalt in den Freibädern ist nur in üblicher Badebekleidung erlaubt.
 - In den Freibädern darf der Badebeckenbereich nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Vor Benutzung der Badebecken haben sich die Benutzer einer ausreichenden Körperreinigung zu unterziehen. Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
 - Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer sowie unsichere Schwimmerinnen und Schwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken bzw. den Nichtschwimmerbereich benutzen.
 - Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Luftmatratzen, Schwimmringen und sonstigen den Badebetrieb hindernde Geräte, ist in den Badebecken nur zu den gesondert ausgewiesenen Zeiten zulässig.
 - Die Benutzung der Sprungbretter, Sprungblöcke und Wasserrutschen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen der Sprungbretter, Sprungblöcke und Wasserrutschen ist verboten.
- (2) Weiter ist es nicht gestattet:
- andere Badegäste unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - vom seitlichen Beckenrand in die Schwimmbecken zu springen,
 - zu rennen und an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,
 - der Betrieb von Rundfunk-, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten sowie unnötiges Lärmen,
 - das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - Ballspielen außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen,
 - das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen sowie Abfällen aller Art,
 - das Mitbringen von Tieren,
 - das Einstellen von Fahrrädern usw. in den Gebäuden der Bäder.

§ 7

Fundsachen

- (1) Fundsachen sind unverzüglich beim Badepersonal abzugeben.

§ 8

Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung der Samtgemeinde Rodenberg für die mit dem Badebetrieb unmittelbar oder mittelbar im Zusam-

menhang stehenden Schadensfälle aller Art, insbesondere jedoch für Badeunfälle, wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Badepersonal wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.

- (2) Für aus Garderobenschränken abhanden gekommene Wertsachen, Bargeld, Schlüssel, Dokumente und sonstiges wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für weitere in den Freibädern der Samtgemeinde Rodenberg durch Dritte verursachte Schäden, für entwendetes Geld, entwundene Wertsachen und sonstiges sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, wird jede Haftung ausgeschlossen.

§ 9

Aufsicht

- a) Die Schwimmmeisterin/der Schwimmmeister hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu sorgen.
- b) Die Schwimmmeisterin/der Schwimmmeister ist berechtigt, diejenigen Personen, die
- die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Badegäste belästigen,
 - trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. In besonderen Fällen kann bei groben Verstößen der Zutritt zum Bad zeitweise oder auch dauernd untersagt werden. Im Fall der Verweisung wird die entrichtete Eintrittsgebühr nicht erstattet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Freibäder in der Samtgemeinde Rodenberg vom 08.06.1977 und die Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg vom 08.06.1977 außer Kraft.

Rodenberg, den 04.03.2004

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20. April 2017 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 03.05.2023 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg wird wie folgt geändert:

Gebührentarif

Anlage zu § 4

Der Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Freibäder der Samtgemeinde Rodenberg

1. Erwachsene

Als Eintrittskarte	3,50 €
Als Zehnerkarte	28,00 €
Als Saisonkarte	60,00 €

2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises, sowie Empfänger von Sozialleistungen (Bürgergeld, Wohngeld oder Vergleichbares) gegen Vorlage einer Bescheinigung des Sozial- oder Arbeitsamtes, die nicht älter als ein halbes Jahr sein darf

Als Eintrittskarte	1,70 €
Als Zehnerkarte	13,50 €
Als Saisonkarte	30,00 €

3. Familien (Eltern und Kinder bis zu 18 Jahren)

Als Saisonkarte	110,00 €
-----------------	----------

Empfänger von Sozialleistungen (Bürgergeld, Wohngeld oder vergleichbares) erhalten gegen Vorlage einer Bescheinigung des Sozial- oder Arbeitsamtes, die nicht älter als ein halbes Jahr sein darf, 50 % auf die Gebühr der Saisonkarte für Familien.

4. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg ist gegen Vorlage des Dienstausweises der Eintritt frei.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Änderungssatzung tritt am 15.05.2023 in Kraft.

Rodenberg, den 05.05.2023


Dr. Thomas Wolf, **Ordnungsamt Rodenberg**
Amtsstraße 5
Der Samtgemeindebürgermeister
31552 Rodenberg